



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 04/2021

Ausgegeben zu Reken am: 05.03.2021

Inhalt:

1. Veröffentlichung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Reken gemäß Ehrenordnung bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Reken über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Reken am 13. September 2020
3. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Reken über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reken am 13. September 2020
4. Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 05.03.2021
5. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reken

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.

- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.

- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

6. Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Reken, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
7. Satzung vom 05.03.2021 über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reken bei Einsätzen der Feuerwehr
8. 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
9. Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
10. 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
1. Aufstellungsbeschluss
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit
11. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
12. Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Bekanntmachung

Veröffentlichung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Reken gemäß Ehrenordnung bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004 in Verbindung mit der Ehrenordnung der Gemeinde Reken vom 30.05.2005 werden in der Zeit vom 08.03.2021 bis 15.03.2021 die zur Veröffentlichung bestimmten Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters, der Mitglieder des Rates der Gemeinde Reken sowie seiner Ausschüsse an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, veröffentlicht.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Reken über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Reken am 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen:

Gemäß § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz NRW erklärt der Gemeinderat die Wahl der Vertretung der Gemeinde Reken vom 13.09.2020 für gültig.

Diesen Beschluss gebe ich gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit bekannt.

Gegen den Beschluss des Rates der Gemeinde Reken kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Reken, 05.03.2021

gez. Benning

Manuel Benning
Wahlleiter

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Reken über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reken am 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 beschlossen:

Gemäß § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz NRW erklärt der Gemeinderat die Wahl des Bürgermeisters vom 13.09.2020 für gültig.

Diesen Beschluss gebe ich gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit bekannt.

Gegen den Beschluss des Rates der Gemeinde Reken kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Reken, 05.03.2021

gez. Benning

Manuel Benning
Wahlleiter

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 05.03.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken am 04.03.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 9 Abs. 8 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Mit Wirkung vom 01.07.1969 ist die Gemeinde Reken durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Borken vom 24.06.1969 (GV NW S. 344) aus den früheren selbständigen Gemeinden Groß Reken, Hülsten und Klein Reken gebildet worden.
2. Das Gemeindegebiet umfasst 7.874 ha.
3. Die Gemeinde hat mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 29.05.1999 die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Erholungsort" verliehen bekommen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.01.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In gelb (gold) über einem doppelten, mit je 3 Fenstern und Spitzdach versehenen schwarzen Kirchenchor ein sechsblättriger grüner Stechpalmenzweig mit 11 (3:8) roten Beeren.

2. Die Gemeinde Reken führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht dem nachstehend abgedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit sieben Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind auch der Gleichstellungsbeauftragten zugänglich zu machen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Hinweis auf der Internetseite www.reken.de, öffentlicher Aushang, schriftliche

Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Form (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Hinweis in der örtlichen Presse oder im Amtsblatt, öffentlicher Aushang oder im Internet unter www.reken.de) ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Reken fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Reken fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,

- c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.

4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Ausschuss. Es gelten die Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach entscheidet er abschließend oder überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. Der/Die Antragsteller/in ist auf die Möglichkeit der Einreichung der Unterlagen in digitaler Form hinzuweisen.
8. Der/Die Antragsteller/in ist über das Ergebnis der Befassung des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat der Gemeinde Reken führt die Bezeichnung "Gemeinderat".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin - im Falle seiner/ihrer Verhinderung des allgemeinen Vertreters - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschusmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen; er führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
3. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
5. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
6. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Während einer epidemischen Lage können Fraktionssitzungen auch in Form von Online-Sitzungen (per Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden. Sitzungsgeld für eine Online-Fraktionssitzung wird nur dann gewährt, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen und ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.
3. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
4. Neben den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Musikschulbeirates der Stadt Borken gewährt.

5. Die für Sitzungsgelder festgelegten Höchstsätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
6. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz gemäß Entschädigungsverordnung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen kann im Einzelfall auf Antrag der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt werden.
 - c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde nach billigem Ermessen erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Personenkreises unter c) um 19:00 Uhr endet.

7. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
8. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses) erhalten anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO.
9. Die Fraktionen erhalten für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 13,00 € für Zwecke der Geschäftsführung (nicht für Präsente usw.) und der kommunalpolitischen Weiterbildung. Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €. Die sich hieraus ergebenden Beträge hat der/die Bürgermeister/in vierteljährlich an die Fraktionsvorsitzenden bzw. die fraktionslosen Ratsmitglieder zu überweisen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist jährlich ein schriftlicher Nachweis in einfacher Form dem/der Bürgermeister/in vorzulegen.
10. Die Ratsmitglieder erhalten für die Dauer ihrer Ratszugehörigkeit geeignete elektronische Geräte für den Sitzungsdienst (z. B. Tablet-PC).

§ 10

Zustimmung zu Rechtsgeschäften

1. Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Zustimmung des Rates.
2. Keiner Zustimmung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 11

Bürgermeister/in

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reken festgelegt.

§ 12

Beigeordnete

Es wird ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) gewählt. Der/Die Gewählte ist Allgemeiner Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reken, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Gemeinde Reken". Zusätzlich wird der Text des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Reken veröffentlicht, ohne dass dieses für die rechtliche Wirkung notwendig ist.
2. Hinweise auf die jeweiligen Bekanntmachungen im "Amtsblatt der Gemeinde Reken" werden im Aushangkasten des Rathauses, Kirchstraße 14, 48734 Reken, sowie auf der Homepage der Gemeinde Reken unter www.reken.de veröffentlicht.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, der sich im Eingangsbereich des Rathauses befindet (Kirchstraße 14, 48734 Reken). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Gemäß § 73 Abs. 2 GO NRW ist der/die Bürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Gemeinde. Nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft er/sie auch die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Auch für Bedienstete in Führungspositionen gilt § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 20.05.2017 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.10.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 13.11.2020 außer Kraft.

Siegelabdruck gemäß § 2 Abs. 2



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reken

Präambel

Der Rat der Gemeinde Reken hat am 04.03.2021 folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reken beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

1. Der/die Bürgermeister/in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen.

2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form.

In begründeten Ausnahme- und Einzelfällen kann die Einladung auch nur per Briefzustellung erfolgen.

3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Drucksachen) beigegeben werden.

4. Drucksachen der öffentlichen Tagesordnungspunkte können auf der Internetseite der Gemeinde Reken von jedermann eingesehen werden.

Drucksachen der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte sind nur von berechtigten Nutzern auf der Internetseite der Gemeinde Reken einzusehen. Die Nutzer erhalten von der Verwaltung ein persönliches Passwort; sie sind verpflichtet, dieses vor dem unberechtigten Zugriff Dritter wirksam zu schützen.

§ 2

Ladungsfrist

1. Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
2. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt mit Bereitstellung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde Reken.

Bei Briefzustellung gilt die Einladung als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Auftrag zur Zustellung für denselben Tag innerhalb der Frist nach Satz 1 erteilt wurde.

3. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
4. Abs. 1 und 3 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

1. Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden und die nicht bereits in der Sache Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Rates innerhalb der letzten 12 Monate waren.
2. Der/die Bürgermeister/in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der/die Bürgermeister/in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
4. Auf die Tagesordnung sind regelmäßig zu setzen:
 - a) als Punkt 1
"Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit",
 - b) als Punkt 2
"Feststellung von Ausschließungsgründen",

- c) als Punkt 3
"Einwohnerfragestunde",
- d) als letzte Punkte der öffentlichen Sitzung
"Mitteilungen und Anfragen"
- e) als letzte Punkte der nichtöffentlichen Sitzung
"Vergabemitteilungen, Mitteilungen und Anfragen".

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- 1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- 2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Bürgermeister/in spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- 1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- 2. Insbesondere für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,

- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. durch die die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- 3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 - 5 GO).
- 4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- 1. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- 2. Der/die Bürgermeister/in hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister/in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt

dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Regelungen gelten auch für den/die Bürgermeister/in mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

1. Der/die Bürgermeister/in und der/die Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der/die Bürgermeister/in verlangt (§ 69 Abs. 1 GO)
2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO)

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 4 GeschO handelt.

2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister/in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

1. Der/die Bürgermeister/in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort.
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.

3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
5. Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über diesen Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

1. Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister/in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

6. Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Bürgermeister/in bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/in es verlangt.
2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, in einer Ratssitzung unter den Tagesordnungspunkten "Anfragen" bis zu jeweils drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf Themen der Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der/Die Fragesteller/in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

1. Jeder/Jede Einwohner/in der Gemeinde ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes "Einwohnerfragestunde" mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
2. Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder/Jede Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der/die Bürgermeister/in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In den Sitzungen des Rates handhabt der/die Bürgermeister/in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Bürgermeister/in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister/in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Bürgermeister/in zur Sache rufen.
2. Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Bürgermeister/in zur Ordnung rufen.
3. Hat ein/eine Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Bürgermeister/in ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
2. Hält der/die Bürgermeister/in die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahmen in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO).

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.

2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und die Ergebnisse von Wahlen,
2. Die Niederschrift enthält die von den Fraktionssprechern artikulierte maßgebliche Meinung der Fraktion. Darüber hinaus sind von der Fraktionsmeinung abweichende Meinungsäußerungen in die Niederschrift aufzunehmen, sofern das betreffende Ratsmitglied vor dem Wortbeitrag darauf hinweist, dass es eine von der vorgetragenen Fraktionsmeinung abweichende Meinung vertritt.
3. Der/die Schriftführer/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden vom Rat bestellt. Soll ein/eine Bedienstete/r der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
4. Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister/in und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister/in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

Zur Vermeidung von Doppelberatungen zur Vorbereitung einer Ratsentscheidung soll eine Angelegenheit grundsätzlich nur im zuständigen Ausschuss beraten werden.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

1. Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
4. Der/die Bürgermeister/in und der/die Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten seines/ihres Geschäftsbereiches

verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der/die Bürgermeister/in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem/der Bürgermeister/in und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
9. § 12 Abs. 6 sowie § 17 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom/von der Bürgermeister/in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister/in von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeich-

nung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister/in von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 10.10.2019 außer Kraft.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Reken, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Präambel

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die folgende Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Reken, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates

1. § 41 Abs. 1 GO NRW regelt die Zuständigkeit des Rates. Der Rat der Gemeinde Reken ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder der Rat sein Entscheidungsrecht nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.
2. Sofern der Rat den Ausschüssen in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsrechte überträgt, behält er sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden (Rückholrecht).
3. Der Rat behält sich darüber hinaus die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
 - a) Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Zweck- oder Planungsverbänden,
 - b) Anregungen der Gemeinde zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalplan,
 - c) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch Einwohner/innen oder Abgabepflichtige,
 - d) Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechtes, Ankaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes oberhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
 - e) Akteneinsichtsrecht gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch einen vom Rat der Gemeinde Reken bestimmten Ausschuss oder einzelne vom Rat der Gemeinde beauftragte Mitglieder,
 - f) Genehmigung bzw. Aufhebung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW,
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,

- h) Beschlussfassung über die Ehrenordnung,
- i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft (KDG) übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EURO überschreiten,
- j) Entscheidung über überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO, soweit der Betrag 20.000 EURO überschreitet,
- k) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
- l) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzung, soweit der Betrag 100.000 EURO überschreitet,
- m) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag 20.000 EURO überschreitet.

§ 2

Ausschüsse des Rates

1. Der Rat der Gemeinde Reken bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Sie entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind. Grundsätzlich sind die Ausschüsse für die Aufgaben der zugeordneten Produktbereiche zuständig.
2. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen
 - a) Hauptausschuss
 - b) Finanzausschuss, wobei dessen Aufgaben vom Hauptausschuss mit wahrgenommen werden,
 - c) Betriebsausschuss, wobei dessen Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss mit wahrgenommen werden,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) Wahlprüfungsausschuss

hat der Rat der Gemeinde Reken am 12. November 2020 folgende Ausschüsse gebildet:

- f) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
- g) Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschuss

3. Der Rat der Gemeinde Reken kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.

§ 3

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) / Betriebsausschusses (BetrA)

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Dies sind u. a.
 - Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW),
 - Eilentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW),
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung, Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW),
 - Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

Daneben fallen insbesondere in seine Zuständigkeit die Vorberatung von Ratsbeschlüssen von besonderer Bedeutung, Haushaltspositionen und Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung betreffend folgende Produktbereiche:

- 01 – Innere Verwaltung
- 02 – Sicherheit und Ordnung
- 05 – Soziale Leistungen
- 07 – Gesundheitsdienste
- 15 – Wirtschaft und Tourismus
- 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

2. Für die zugeordneten Produktbereiche ist der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
 - a) Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder,
 - b) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln) sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der voraussichtliche Streitwert den Betrag von 20.000 EURO übersteigt,
 - c) Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 20.000 EURO,

- d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreiten,
 - e) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 20.000 EURO und unterhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
 - f) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen, soweit der Betrag im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreitet,
 - g) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO über- bzw. 20.000 EURO unterschreitet.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss in den aus der Betriebssatzung der Gemeindewerke Reken vom 25.11.2010 niedergelegten Angelegenheiten zuständig.

§ 4

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)

Gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie (soweit erforderlich) den Gesamtabchluss der Gemeinde und berät über Berichte von überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft, der Buchführung und Zahlungsabwicklung, der Wirtschaftlichkeit (§ 105 Abs. 3 GO NRW) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW.

§ 5

Zuständigkeit des Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschusses (SISIFamKu)

1. Der Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Ratsbeschlüssen von besonderer Bedeutung, Haushaltspositionen und Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung betreffend folgende Produktbereiche:
- 03 – Schulträgeraufgaben
 - 04 – Kultur- und Wissenschaft
 - 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - 08 – Sportförderung

2. Für die zugeordneten Produktbereiche ist der Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschuss in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
- a) Äußere Schulangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landes, des Rates der Gemeinde Reken oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist,
 - b) Gebührenerhebung für die Benutzung gemeindeeigener Kultur- und Sporteinrichtungen,
 - c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreiten,
 - d) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 20.000 EURO und unterhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO.
 - e) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen, soweit der Betrag im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreitet,
 - f) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO über- und 20.000 EURO unterschreitet,

§ 6

Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses (WahlprA)

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 7

Zuständigkeit des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses (PUBA)

1. Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Ratsbeschlüssen von besonderer Bedeutung, Haushaltspositionen und Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung betreffend folgende Produktbereiche:

- 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geodateninformationen
- 10 – Bauen und Wohnen
- 11 – Ver- und Entsorgung
- 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

13 – Natur- und Landschaftspflege

14 – Umweltschutz

2. Für die zugeordneten Produktbereiche ist der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
- a) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
 - b) Beschluss über die Beteiligung von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden,
 - c) Beschluss über die Notwendigkeit zum Erlass einer Veränderungssperre einschließlich Entscheidung über Einvernehmen oder Ausnahmen hierzu,
 - d) Vorberatung zur Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB),
 - e) Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist,
 - f) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW sowie die Entscheidung über die Förderung von privaten kleinen Denkmalpflegemaßnahmen,
 - g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung,
 - h) Entscheidungen zu "Altlasten", soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreiten,
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 20.000 EURO und unterhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
 - k) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen, soweit der Betrag im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreitet,
 - l) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO über- und 20.000 EURO unterschreitet.

§ 8

Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der/Die Bürgermeister/in bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er/Sie führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm/ihr vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
3. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm/ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).
4. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt, wer von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse verpflichtet ist.
5. Soweit die folgenden Angelegenheiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen gelten, ist der/die Bürgermeister/in in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
 - a) Führung des Gemeindewappens und/oder des Gemeindelogos durch Vereine und Institutionen,
 - b) Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln) sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der voraussichtliche Streitwert den Betrag von 20.000 EURO nicht übersteigt,
 - d) Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
 - e) Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO,
 - f) Verzicht auf Rückforderung zu viel gezahlter Beträge aus Billigkeitsgründen,
 - g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch im Rahmen von Bauvoranfragen und -anträgen,

- ga) auf der Grundlage des § 30 BauGB (Bebauungsplangebiete, für die das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in der Regel nicht erforderlich ist),
 - gb) die Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB,
 - gc) gemäß § 34 BauGB (ungeplanter Innenbereich, soweit der städtebaulich zulässige Rahmen eingehalten wird und das Vorhaben nicht mehr als drei Wohneinheiten umfasst),
 - gd) bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, soweit keine erkennbaren Konflikte in Bezug auf andere bauliche Nutzungen entstehen,
 - h) Beauftragung der KDG zur Durchführung von Ausschreibungen oder zur Abwicklung von Beschaffungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen,
 - i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO nicht überschreiten,
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen bis zu einem Geschäftswert von 20.000 EURO,
 - k) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzung, soweit der Betrag 20.000 EURO nicht übersteigt,
 - l) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag 10.000 EURO nicht übersteigt
6. Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem/der Bürgermeister/in durch Beschluss des Gemeinderates erteilt werden. Ebenso kann der Gemeinderat im Einzelfall Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, an sich ziehen, soweit die Entscheidung noch nicht getroffen ist.

§ 9

Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in

Die vorstehenden Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind durch den Rat der Gemeinde Reken auf die betreffenden Ausschüsse bzw. den/die Bürgermeister/in übertragen. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen. Dem Rat bleibt es jedoch vorbehalten, auf den Haupt- und Finanzausschuss, auf Fachausschüsse oder auf den/die Bürgermeister/in übertragene Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung des Rates, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 19.02.2010 außer Kraft.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reken bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Gemeinde Reken hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buch-staben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NW, S. 915), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Reken unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Feuerwehr.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Empfänger der Leistung Schadenersatz zu leisten.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- (a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (b) von der Verursacherin oder dem Verursacher im Falle einer nicht genehmigten offenen Feuerstelle,
- (c) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,
- (d) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- (e) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- (f) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- (g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe f) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- (h) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe i), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- (i) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- (j) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten (Schaummittel, Ölbindemittel), die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Soweit die Gemeinde Reken für die Erbringung von Leistungen nach § 1 dieser Satzung kostenpflichtig Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren in Anspruch nehmen muss, werden diese dem/der Kostenschuldner/in in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde Reken haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reken sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 01.07.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reken bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

Tarif- stelle	Kostenart	Maßstab je	Kostentarif
I.	Brand- und Hilfeleistung		
1.	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	Stunde	22,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	Fahrzeuggruppe I <i>Mannschaftstransportfahrzeug, Feuerwehr-Anhänger</i>	Fahrzeug/ Stunde	25,00 €
	Fahrzeuggruppe II <i>Gerätewagen Gefahrgut GW-G, Gerätewagen Logistik GW-L II</i>		
2.2	Fahrzeuggruppe III <i>Einsatzleitwagen ELW 1, Löschfahrzeuge HLF 20, LF 16/TS, LF 10, TLF 4000</i>	Fahrzeug/ Stunde	48,00 €
	Fahrzeuggruppe IV <i>Rettungshubsteiger (HAB) TM32</i>		
2.3	Fahrzeuggruppe III <i>Einsatzleitwagen ELW 1, Löschfahrzeuge HLF 20, LF 16/TS, LF 10, TLF 4000</i>	Fahrzeug/ Stunde	60,00 €
2.4	Fahrzeuggruppe IV <i>Rettungshubsteiger (HAB) TM32</i>	Fahrzeug/ Stunde	80,00 €
	Fahrzeuggruppe III <i>Einsatzleitwagen ELW 1, Löschfahrzeuge HLF 20, LF 16/TS, LF 10, TLF 4000</i>		
3.	Verbrauchsmaterial, Entsorgungs- und Sachkosten	Berechnung nach dem Verbrauch zu Tagespreisen	
4.	Fehlalarmierungen		
4.1	Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen	Pauschal	400,00 €
4.2	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierung	Abrechnung der tatsächlichen Einsatzkosten nach Tarifstellen 1-3	
II.	Gestellung von Brandsicherheitswachen		
1.	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	Stunde	22,00 €
	> jede weitere Stunde	Stunde	11,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	Fahrzeuggruppe I <i>Mannschaftstransportfahrzeug, Feuerwehr-Anhänger</i>	Fahrzeug/ Stunde	12,50 €
	Fahrzeuggruppe II <i>Gerätewagen Gefahrgut GW-G, Gerätewagen Logistik GW-L II</i>		
2.2	Fahrzeuggruppe III <i>Einsatzleitwagen ELW 1, Löschfahrzeug HLF 16/20, LF 16/TS, LF 10, TLF 4000</i>	Fahrzeug/ Stunde	30,00 €
	Fahrzeuggruppe IV <i>Rettungshubsteiger (HAB) TM32</i>		
2.3	Fahrzeuggruppe III <i>Einsatzleitwagen ELW 1, Löschfahrzeug HLF 16/20, LF 16/TS, LF 10, TLF 4000</i>	Fahrzeug/ Stunde	30,00 €
2.4	Fahrzeuggruppe IV <i>Rettungshubsteiger (HAB) TM32</i>	Fahrzeug/ Stunde	40,00 €
	Fahrzeuggruppe III <i>Einsatzleitwagen ELW 1, Löschfahrzeug HLF 16/20, LF 16/TS, LF 10, TLF 4000</i>		

Bekanntmachung

29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich Coesfelder / Dorstener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), § 89 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW. 2020 S. 1109), und §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. 2020 S. 906), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine Möglichkeit zur (freiwilligen) Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs durch großzügigere Festsetzung der Baugrenzen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Groß Reken, Flur 9, Flurstücke 1872, 2129, 2980, 3473, 3477 und 3843 tlw. (Katasterstand: 2. Juli 2019) und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder/ Dorstener Straße", Ortsteil Groß Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem ist sie unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", "Bebauungspläne", "100 Groß Reken", als PDF-Dokument(e) in das Internet eingestellt worden. Des Weiteren ist sie auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße", Ortsteil Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Für Bebauungsplanänderungen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, gilt ergänzend:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

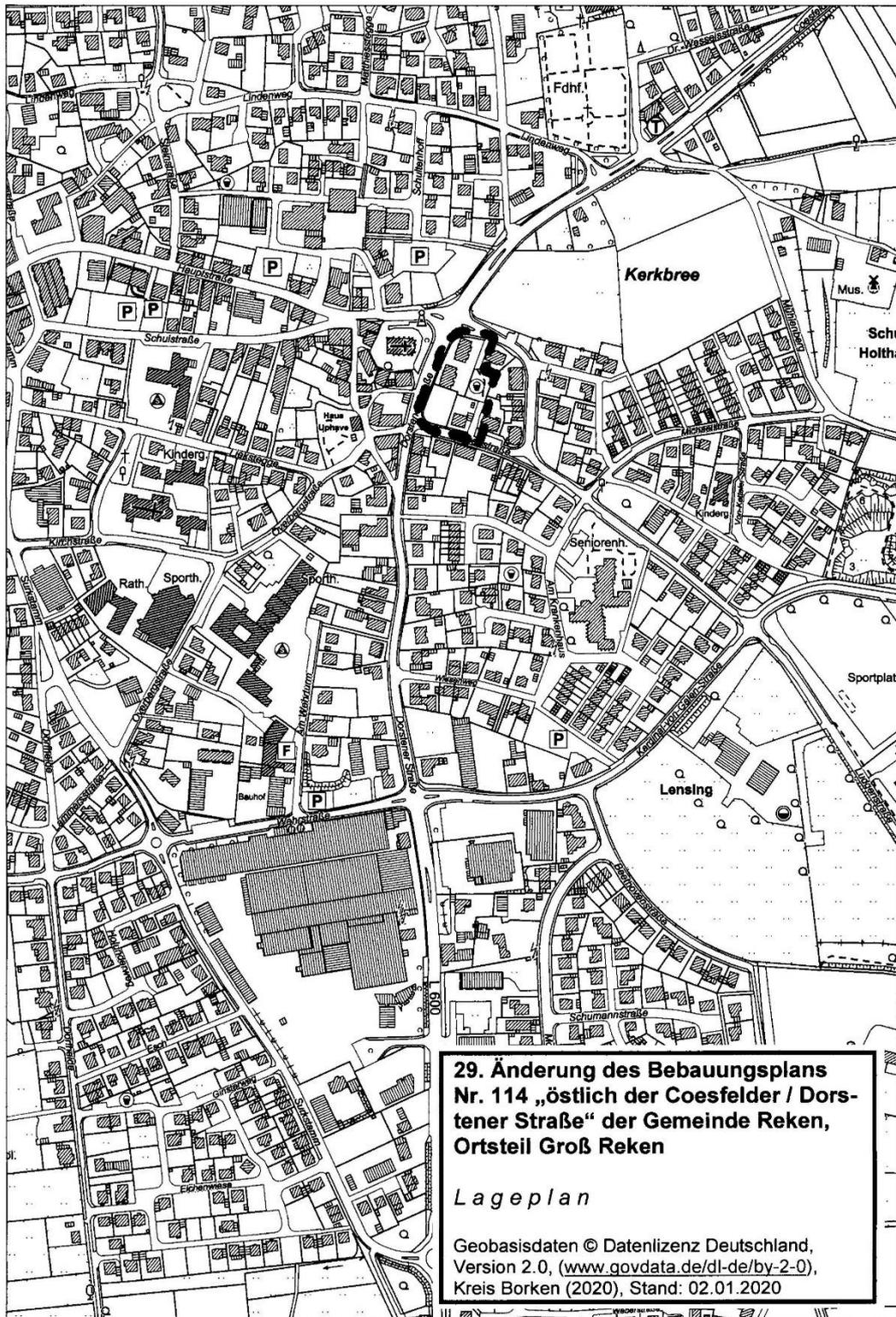
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), § 89 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW. 2020 S. 1109), und §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. 2020 S. 906), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine Möglichkeit zur (freiwilligen) Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs durch Aufstellung des Bebauungsplans bei großzügiger Festsetzung der Baugrenzen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Groß Reken, Flur 9, Flurstücke 373, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1751, 1752, 2050, 2181, 2182, 2823, 3288 tlw., 3526, 4524 tlw. und 4634 tlw. und Flur 31, Flurstücke 207 und 208 (Katasterstand: 2. Januar 2020) und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I", Ortsteil Groß Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem ist er unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", "Bebauungspläne", "100 Groß Reken", als PDF-Dokument(e) in das Internet eingestellt worden. Des Weiteren ist er auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I", Ortsteil Groß Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 103 "Am Wehrturm I", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, gilt ergänzend:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

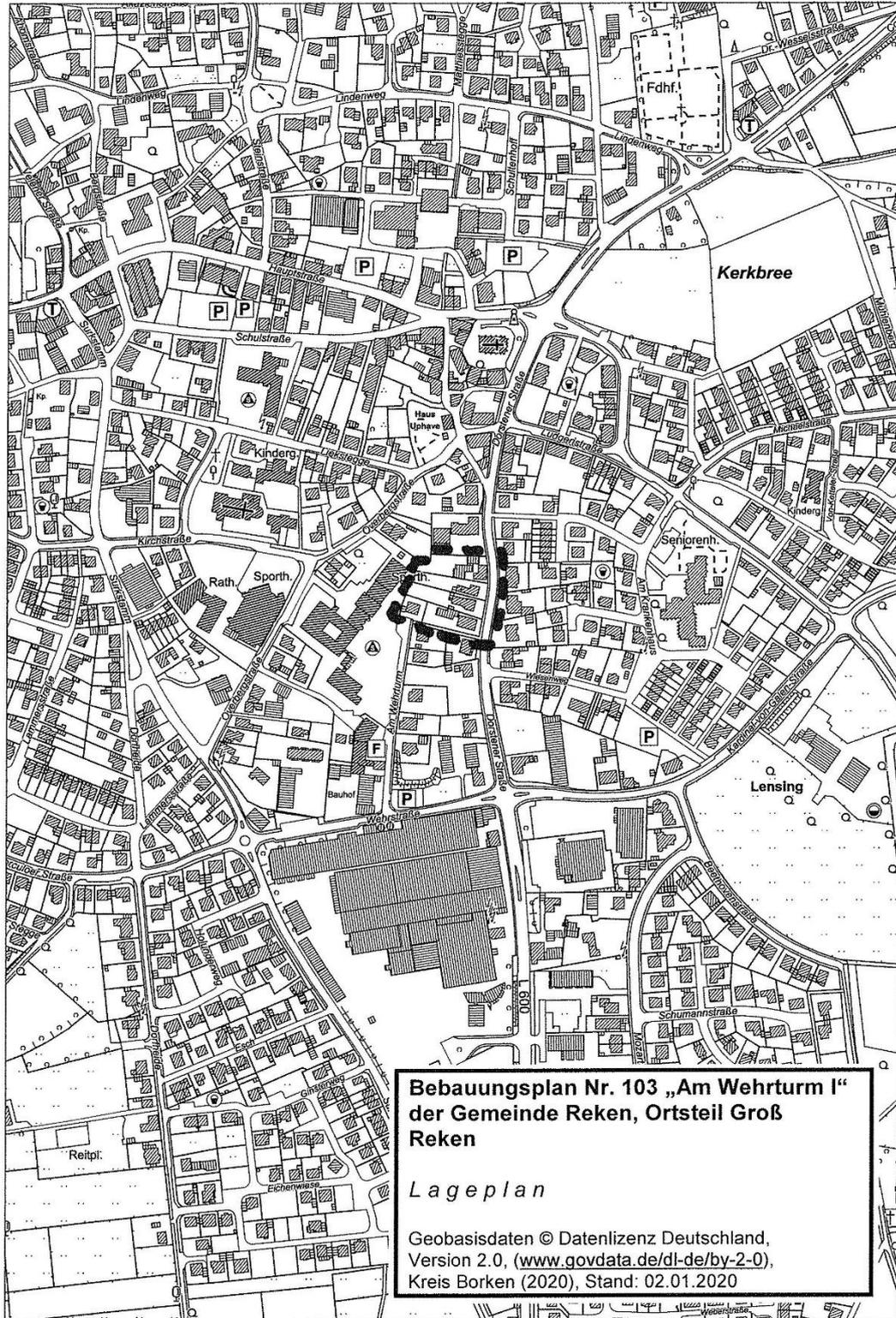
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 8. Änderung des Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Norden der Ortslage Bahnhof Reken und hier südwestlich der Straße "Alte Ziegelei" (K12) und nördlich des Gewerberings und ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, das vorhandene Gewerbegebiet nachzuverdichten und geringfügig um nicht für die Abwasserbeseitigung benötigte Flächen (Regenklär- und Rückhaltebecken) zu erweitern. Im zentralen Bereich westlich und nördlich des Regenklär- und Rückhaltebeckens soll u. a. ein Rekener Erdbaubetrieb angesiedelt werden. Im Norden des Plangebiets sollen Pflanzflächen zu Gunsten der Erweiterung eines bestehenden Bauunternehmens in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 23.02.2021 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 11./23.02.2021) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Sofern es die Pandemielage zulässt, soll nach dieser Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung und vor der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, während der erneut Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben werden können, eine Bürgerversammlung zur Planung durchgeführt werden. Dieser Beschluss wurde vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ebenfalls am 23.02.2021 gefasst. Ort und Zeit der Bürgerversammlung werden mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Stand: 11./23.02.2021) findet in der Zeit vom

15. März bis 16. April 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Die Planunterlagen stehen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Reken unter <https://www.reken.de> und da unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dokumente zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

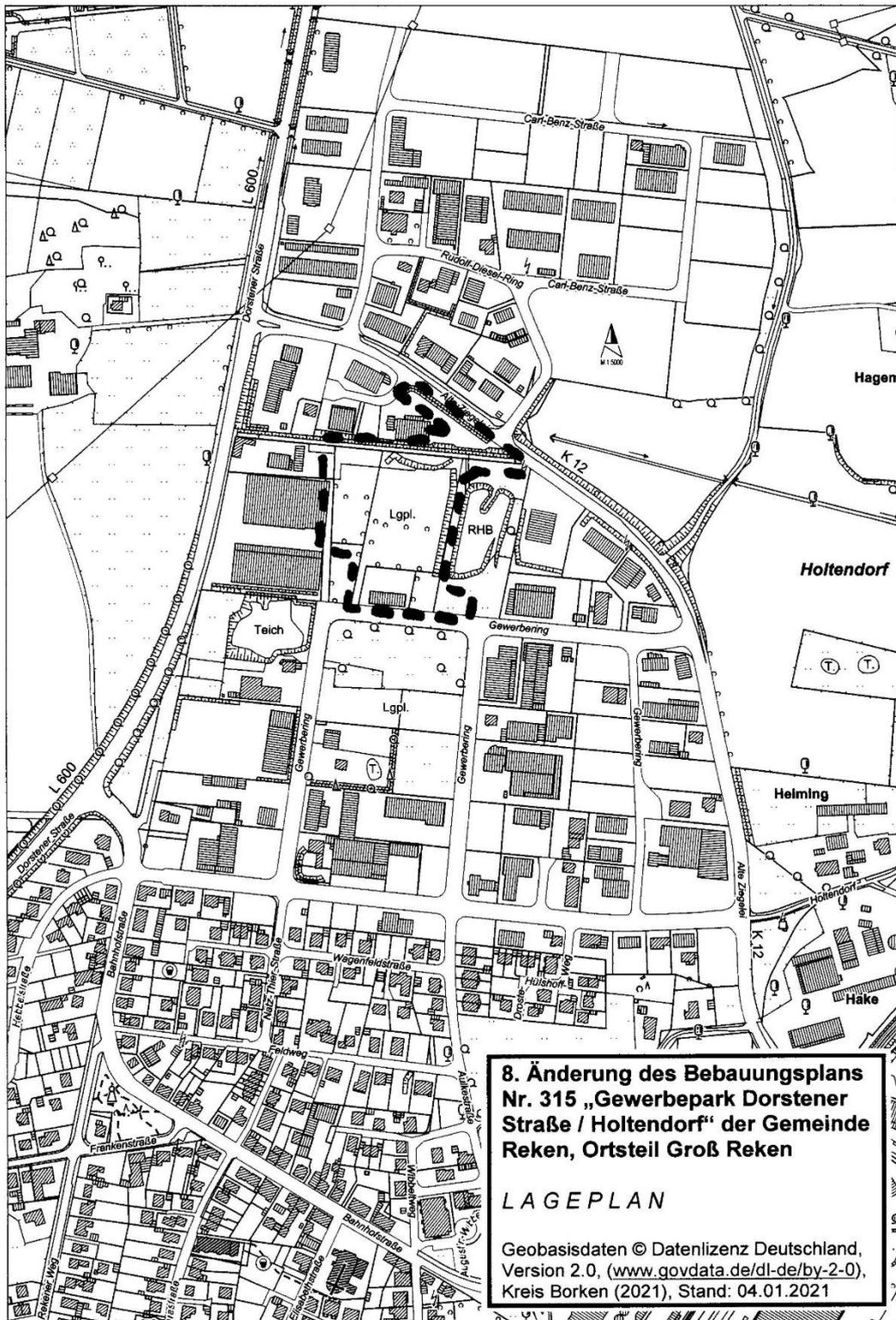
Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 01.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 ▪ D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0 ▪ Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de ▪ www.gd.nrw.de

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2021 – Dezember 2021
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde	Reken

Die mit den Untersuchungen sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten der GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. *) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 02.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Datenschutzinformation

im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Diese Datenschutzinformation bezieht sich insbesondere auf Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), Allgemeines Städtebaurecht sowie auf Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Planungen, auf die die Beteiligungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Anwendung finden.

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden. Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Gemeinde Reken geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Die Gemeinde Reken legt großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Sie verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung o.g. Verfahren insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger*innen, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Öffentlichkeitsbeteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Wichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (Gemeinderat und Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss) nach den Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes NRW sowie der Hauptsatzung und Geschäftsordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als nicht öffentliche Anlage der jeweiligen Drucksache vorgelegt.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist auch erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO).

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 6 letzter Absatz des Baugesetzbuches (BauGB).

Ihre Beteiligung an Bauleitplanverfahren und den anderen o.g. städtebaulichen Planungen ist freiwillig. Wenn Sie sich gemäß § 3 BauGB beteiligen, kann das Verfahren ohne Ihre Angabe von Name und Adresse nicht rechtskonform durchgeführt werden.

3. Von der Verarbeitung betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB (Unterrichtung der Öffentlichkeit (Abs. 1) und öffentliche Auslegung (Abs. 2)). Sie meint jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.

4. Personenbezogene Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname und Adresse sowie sonstige Kontaktdaten,
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und / oder bodenrechtlich relevant sind und
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten).

5. Empfänger der Daten

Die auf der o.g. Grundlage ermittelten personenbezogenen Daten werden bzw. können folgenden Empfängern übermittelt werden:

- den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitgliedern des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Gemeinde Reken (als nichtöffentliche Anlage in der jeweiligen Drucksache),
- andere Behörden oder Fachstellen außerhalb der Gemeindeverwaltung, wenn diese zuständigkeithalber zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen (z. B. Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung),
- Höheren Verwaltungsbehörden (Kreis Borken und Bezirksregierung Münster) zur Prüfung auf Rechtsmängel,
- Gerichten zur rechtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,
- Dritten, denen die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (Ingenieur- und Planungsbüros, Rechtsbeistände der Gemeinde, Gutachter, sh. auch § 4b BauGB).

Die Gemeinde Reken gibt Ihre von ihr im Rahmen der o.g. Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland oder internationale Organisationen weiter.

Zur Begründung und Durchführung der Verfahren nutzt die Gemeinde Reken grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollte dieses Verfahren in Einzelfällen eingesetzt werden, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Die Gemeinde Reken greift im Rahmen der Datenverarbeitung in den o.g. Verfahren auf kein so genanntes „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO zurück.

6. Dauer der Speicherung

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung in Bauleitplanverfahren (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentkontrolle der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Rechte der Betroffenen

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen jeder betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Rechte zu.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DS-GVO steht Ihnen gegenüber der Gemeinde Reken nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 20 Abs. 3 DS-GVO).

7.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten die Gemeinde Reken von Ihnen verarbeitet. Sie können darüber hinaus Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) – h) DS-GVO genannten Informationen verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Gemeinde das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Aufstellung, Änderung, Aufhebung.) gemacht werden.

7.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Sollten die die Sie betreffenden Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben Sie das Recht, Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen.

7.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn eine Verarbeitung durch die Gemeinde Reken aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen unzulässig ist. Eine Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO), insbesondere in folgenden Fällen:

- die Daten sind für den Verarbeitungszweck noch erforderlich
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht fort
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laufen noch

(siehe hierzu Punkte 1. (Zwecke der Verarbeitung), 2. (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung) und Punkt 6. (Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten)).

7.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) verlangen, z.B. eine Löschung Ihrer Daten verhindern, weil Sie diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

7.5 Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO

Sie haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Jedoch können wir dem nicht nachkommen, soweit an der weiteren Verarbeitung ein überwiegendes Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur weiteren Verarbeitung verpflichtet.

7.6 Recht auf Beschwerde, Art. 77 DS-GVO

Jeder betroffenen Person steht im Übrigen ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt oder die Gemeinde Reken ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

8. Namen und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten

8.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Manuel Deitert
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 08
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: info@reken.de

8.2 Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Reken
Frau Stefanie Röttgers
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 58
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: s.roettgers@reken.de

8.3 Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

oder

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 38 42 40
Fax: (02 11) 3 84 24 10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

(Stand der Information: 03.12.2020)